

Katja Goßmann & Sascha Jaeckel GbR, Brühl 64-66, 04109 Leipzig

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Beherbergungsvertrag

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Pensionszimmern zur Beherbergung, sowie alle für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen der Beherbergungseinrichtungen (SchlafGut) der Katja Goßmann & Sascha Jaeckel GbR, Brühl 64-66, 04109 Leipzig.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als zu Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Pension.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner; Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrages des Kunden durch die Pension zustande und wird nur durch Eingang einer Buchungsbestätigung der Pension gegenüber dem Kunden in Textform verbindlich (per einfacher E-Mail, per Fax, per Post). Nach Eingang hat der Kunde diese innerhalb 24 Stunden zu prüfen, spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.
2. Vertragspartner sind die Pension und der Kunde (Gast) und ggf. ein Dritter, wenn dieser für den Kunden bestellt. Der Dritte haftet der Pension gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Beherbergungsvertrag.
3. Alle Ansprüche gegen die Pension – mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung – verjähren in sechs Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Die Pension ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Zimmer bereitzuhalten und die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltend bzw. vereinbarten Preise der Pension zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlaßte und Leistungen und Auslagen der Pension an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung 4 Monate und erhöht sich der von der Pension allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann dieses den vertraglich vereinbarten Preis angemessen, höchstens jedoch um 10%, anheben.
4. Die Preise können von der Pension ferner geändert werden, wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Anzahl der gebuchten Zimmer bzw. der Leistung der Pension oder der Aufenthaltsdauer der Gäste wünscht und die Pension dem zustimmt.
5. Der Kunde bezahlt bei Ankunft den vollen Rechnungsbetrag (in bar, EC-Karte mgl.). Mit Zustimmung der Pension ist bei angemessener Pfandhinterlegung ein späterer Termin möglich, spätestens jedoch einen Tag vor Abreise. Bezahlung per Rechnungslegung ist nur nach vorheriger Absprache und Zustimmung der Pension möglich und bei fehlender Fälligkeitangabe sofort ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Die Pension ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug ist die Pension berechtigt, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetz bzw. dem entsprechenden Nachfolgesinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der Pension der eines höheren Schadens vorbehalten. Bei erforderlichen Mahnungen erhebt die Pension Mahngebühren in Höhe von 2,50 € für Mehraufwand und Porto.
6. Die Pension ist berechtigt, bei Vertragsschluß oder danach, unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen für Pauschalreisen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, insbesondere bei Bezahlungen per Rechnungslegung und Buchungen aus dem Ausland. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
7. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung der Pension aufrechnen oder mindern.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der Pension geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der Pension. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges der Pension oder einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.
2. Sofern zwischen der Pension und dem Kunden ein Termin zum Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Pension auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der Pension ausübt, sofern nicht ein Fall des Leistungsverzuges der Pension oder eine vom ihm zu vertretende Unmöglichkeit der Leistungserbringung vorliegt.
3. Storniert der Kunde verbindlich gebuchte Zimmer ist er verpflichtet 50%, wenn 15 Tage und mehr zwischen Stornierungszeitpunkt und Anreisedatum liegen und 90%, bei weniger als 15 Tagen, des vertraglich vereinbarten Preises für gebuchte Übernachtungen als Schadensersatz zu zahlen. Im Falle einer Nichtanreise bzw. Stornierung am Anreisetag oder nach Mietbeginn werden 100% des Mietpreises fällig. Es liegt in der Kulanz der Pension, die Forderung auf Schadensersatz zu reduzieren oder auszusetzen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der Pension nachzuweisen, dass dieser ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die vereinbarte Pauschale ist.
4. Es wird die Prüfung des Abschlusses einer Reiserücktrittskostenversicherung bei der Reservierung von Zimmern empfohlen.

V. Rücktritt der Pension

3. Sofern ein Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Pension in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage der Pension auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
4. Wird eine vereinbarte Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der Pension gesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist das Hotel ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

1. Ferner ist die Pension berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
- (höhere Gewalt oder andere von der Pension nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;)
- (Zimmer unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Kunden oder des Zwecks, gebucht werden;)
- (die Pension begründeten Anlass zu der Annahme hat, daß die Inanspruchnahme der Beherbergungsleistung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Pension in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne daß dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Pension zuzurechnen ist.)
- (ein Vorstoß gegen oben Geltungsbereich Absatz 2 vorliegt.)
2. Bei berechtigtem Rücktritt der Pension entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Schadensersatz.

VI. Zimmerbereitstellung, -übergabe und -rückgabe

1. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer.
2. Gebuchte Zimmer stehen dem Kunden ab 14.00 Uhr, Tiefgaragenstellplätze ab 12.00 Uhr des vereinbarten Anreisetages zur Verfügung. Der Kunde hat keinen Anspruch auf frühere Bereitstellung.
Anreisen sind prinzipiell zwischen 14.00- 18.00 Uhr möglich, frühere Anreisen sind nach Absprache möglich, insoweit das Zimmer vom Vormieter bereits geräumt wurde. Sollte der Kunde vor 14.00 Uhr anreisen, ist es auf Nachfrage auch möglich, sein Gepäck aufzubewahren, bis das Zimmer bereitgestellt werden kann. Für diesen Fall gilt die Haftungsregelung in VII. Ziffer 2 entsprechend. Die Pension behält sich das Recht vor, die Aufbewahrung des Gepäcks bis zur Bereitstellung der Zimmer auch abzulehnen. Anreisen nach 18.00 Uhr sind grundsätzlich nicht möglich, eventuelle Ausnahmefälle müssen bei der Pension erfragt werden und sind bei positiven Bescheid mit zusätzlichen Gebühren verbunden. Kann der Kunde aufgrund verspäteter Anreise das Zimmer nicht mehr beziehen, ist er trotzdem zur Kostenübernahme verpflichtet, siehe Rücktritt des Kunden Punkt 3.
3. Tägliche Zimmerreinigung, Handtuchwechsel sind nicht vorgesehen, bei Aufpreis aber möglich. Bei Übernachtungen ab 6 Tagen und länger erfolgt die Zimmerreinigung wöchentlich.
4. Am vereinbarten Abreisetag sind die Zimmer und Zimmerschlüssel der Pension spätestens um 11.00 Uhr, Tiefgaragenplätze bis 12.00 Uhr geräumt zur Verfügung zu stellen. Danach kann die Pension über den ihr dadurch entstehenden Schaden hinaus für die zusätzliche Nutzung des Zimmers bis 18.00 Uhr 50% des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen, ab 18.00 Uhr 100%. Dem Kunden steht es frei, der Pension nachzuweisen, daß diesem kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

VII. Haftung der Pension/ des Kunden

1. Die Pension haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag.
Die Haftung im vor- oder nebenvertraglichen (= nicht leistungstypischen) Bereich ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens der Pension beschränkt.
Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Pension auftreten, wird die Pension bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen.
Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
2. Für eingebrachte Sachen haftet die Pension dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen, das ist bis zum Hundertfachen des Zimmerpreises, höchstens € 3.500, sowie für Geld und Wertgegenstände bis zu € 800,-. Die Haftungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht unverzüglich nach Erlangen der Kenntnis von Verlust, Zerstörung oder Beschädigung unverzüglich der Pension Anzeige macht (§ 703 BGB). Für die unbeschränkte Haftung der Pension gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der Tiefgarage zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Stellplatz abgestellter oder rangierter Kraftfahrzeuge und deren Inhalte haftet die Pension nicht. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen der Pension.
Wir möchten noch mal deutlich darauf aufmerksam machen, dass die zur Verfügung gestellten DUPLEX-Stellplätze (Doppelparker) vom Führer des Fahrzeugs eine gute Beherrschung des Selben voraussetzen. Beschädigt der Fahrzeugführer sein Kfz, die Parkeinrichtung oder die Kfz Dritter, haftet er selber, nicht die Pension. Die in der Tiefgarage ausgehängten Bedienhinweise sind vor Nutzung sorgfältig zu lesen.
4. Nachrichten, Post und Warensendungen für die Gäste werden mit Sorgfalt behandelt. Die Pension übernimmt die Zustellung, Aufbewahrung und –auf Wunsch– gegen Entgelt die Nachsendung derselben. Schadenersatzansprüche, außer wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, sind ausgeschlossen.
5. Für liegengelassene oder verlorene Sachen haftet die Pension nicht, gefundene Sachen werden verwahrt, gegen Entgelt nachgesendet, eine Haftung der Pension erfolgt nicht.
6. Die Pension übernimmt keine Haftung für in der Selbstversorgerküche eingelagerte Sachen und Lebensmittel.
7. Beschädigt der Kunde oder eine seiner Begleitpersonen Pensionseigentum, haftet er, soweit keine Mitschuld der Pension vorliegt bzw. nachgewiesen werden kann. Ebenso haftet der Kunde für den Verlust des Schlüssels. Das Rauchverbot in den Zimmern ist einzuhalten, Verstöße können Schadensersatzansprüche aufgrund Geruchsverunreinigung bis zum Dreifachen des Zimmerpreises nach sich ziehen.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Personengebundene Daten des Kunden werden nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erhoben. Sie werden Dritten nur insoweit zugänglich gemacht, als dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist.
2. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für die Pensionsaufnahme sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
3. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der Pension.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der Pension. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzung des § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der Pension.
5. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Pensionsaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.